



Sitzung vom 21. Oktober 2003 ks

Versandt am 23. OKT. 2003

Gemeindeaufsicht

Baulinienplan Untere Allmendstrasse, Teilstrecke Zugerstrasse bis Knonauerstrasse,
Gemeinde Steinhausen

Tiefbauamt des Kantons Zug			
KI	Sekr.	BrB	StrB
WB	VT+BP	V+A	STU
E 23. Okt. 2003			
zur Kenntnisnahme		zur Besprechung	
derstrasse bis Knonauerstrasse.			

Der Regierungsrat,

gestützt auf § 3 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes vom 26. November 1998 (BGS 721.11; PBG) und auf § 7 Bst. b der Delegationsverordnung vom 23. November 1999 (BGS 153.3),

b e s c h l i e s s t :

1. Der von der Gemeinde Steinhausen am 2. September 2003 beschlossene Baulinienplan Untere Allmendstrasse, Teilstrecke Zugerstrasse bis Knonauerstrasse, Plan Nr. 8 10 050-01 vom 6. Januar 2003, wird genehmigt.
2. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen nach der Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizufügen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
3. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Steinhausen, 6312 Steinhausen (3 Ex. mit 1 Plan)
 - Baudirektion
 - Amt für Raumplanung (1 Plan)
 - Tiefbauamt, VTBP (1 Plan)
 - ✓ Tiefbauamt, Sekretariat (1 Plan)

REGIERUNGSRAT DES KANTONS ZUG

Der Landammann

Walter Suter

Der Landschreiber

Tino Jorio

A. Auf der Unteren Allmendstrasse existiert zur Zeit keine Baulinie. Die Gemeinde Steinhausen strebt an, dass an möglichst allen Gemeindestrassen Baulinien existieren. Langfristig sollen an der Unteren Allmendstrasse Trottoirs erstellt werden. Danach wird die ganze Strassenanlage ab dem südöstlichen Strassenrand neu aufgebaut. Daher soll der nordwestliche Baulinienabstand auf 7.00 Meter angesetzt werden.

B. Der Baulinienplan wurde gemäss § 38 PBG im Amtsblatt zweimal publiziert und öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist vom 2. Mai bis 2. Juni 2003 ging eine Einsprache ein. In dieser Einsprache wurde verlangt, dass auf dem GS 719 keine Baulinie zu erlassen sei, da die Notwendigkeit dafür nicht gegeben sei. Der Gemeinderat hat dieser Einsprache stattgegeben, da die rechtliche Grundlage, Eintrag der Strasse im Verkehrsrichtplan, fehlt, um die Baulinie durchzusetzen.

C. Der Baulinienplan ist zweckmässig und den Randbedingungen angepasst.
